TOP-Nr:

Kämmerei

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0014/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	15.12.2020	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkung der Corona-Pandemie auf den Haushalt 2020.

Erläuterung:

Die Verwaltung berichtet mit dieser Vorlage über die bisherigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die städtischen Finanzen.

Bisher **tatsächlich** entstandene finanzielle Belastung (Stand 11.11.2020):

				Belastung
Aufwendungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der Gesundheit durch Anschaffung von Desinfektionsmitteln, Gesichtsmasken, Schutzvorrichtungen aus Plexiglas etc.				255.875 €
Entwicklung Gewerbesteuer	14.900.000 € Soll	13.672.171 € Ist		1.227.829 €
Ausfall Elternbeiträge Kindergarten/Tagespflege (von der Stadt zu tragender Anteil)				156.158 €
Ausfall Elternbeiträge OGATA (von der Stadt zu tragender Anteil)				53.303 €
Personaleinsatz Ordnungsamt				20.000 €
Rückgang Anteil an der Einkommenssteuer (Ansatz 2020 = 11.717.400 € : 4 = 2.929.350 € pro Quartal)	1. Quartal 2020 3.102.540 €	2. Quartal 2020 2.472.262 €	3. Quartal 2020 2.601.313 €	611.935 €
Rückgang Anteil an der Umsatzsteuer (Ansatz 2020 = 2.441.400 € : 4 = 610.350 € pro Quartal)	1. Quartal 2020 663.910 €	2. Quartal 2020 566.076 €	3. Quartal 2020 655.354 €	0 €
				2.325.100 €

Bisher ist eine nachweisbar eingetretene Belastung für den städtischen Haushalt 2020 in Höhe von insgesamt 2.325.100 € eingetreten.

Grundlage für die Berechnung ist das **NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz vom 29.09.2020**, wonach für das HJ 2020 die Haushaltsbelastung durch eine Gegenüberstellung der Ergebnisplanung mit der Ergebnisrechnung 2020 erfolgen soll.

Zum Ausgleich von **Gewerbesteuer**mindereinnahmen hat die Landesregierung das **Gewerbesteuerausgleichsgesetz** NRW in den Landtag eingebracht. Hiernach stellen Bund und Land jeweils 1,36 Milliarden €, also insgesamt 2,72 Milliarden € zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle in NRW zur Verfügung. Der Gewerbesteuerausfall berechnet sich entgegen der nach dem Isolierungsgesetz vorgestellten Variante in der Weise, dass aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils die Ist-Summen der Quartale 1 bis 3 eines jeden Jahres, ergänzt um das Quartal 4 des jeweils vorangegangenen Jahres addiert werden. Der Durchschnitt dieser berechneten Jahressummen wird um einem Erhöhungsfaktor von 1,077 korrigiert. Die so berechnete Summe wird der nach dem gleichen Grundsatz für das Jahr 2020 berechneten tatsächlich eingenommenen Gewerbesteuer – allerdings unter Gültigkeit des Vorjahreshebesatzes – gegenübergestellt. Die so festzustellende Differenz dient der Berechnung der nach dem Gewerbesteuerausfallgesetz einer Kommune zustehenden Erstattung, die als Landeszuweisung noch im Jahr 2020 fließen soll. Fest steht, dass diese Erstattung hälftig als zugeflossen im ersten bzw. zweiten Halbjahr 2020 gilt und auf die Berechnung der Steuerkraftmeßzahl 2021 bzw. 2022 angerechnet wird. So holt sich das Land die freundliche Zuweisung auf kaltem Wege wieder zurück, da durch die Anrechnung der Zuweisung auf die Steuerkraftmeßzahl eine erhebliche Reduzierung der ansonsten auszuzahlenden Schlüsselzuweisungen erfolgt.

Die entstehenden Haushaltsbelastungen durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben sind als außerordentliche Erträge in den Haushaltsjahren zu verbuchen und zu bilanzieren. Die Gesamt(oder auch Teil-)summe kann im Jahr 2024 gegen Eigenkapital ausgebucht oder ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden.

<u>Zurzeit notwendige haushaltsrechtliche Maßnahmen.</u>

Aus finanzieller Sicht ist derzeit von der Verwaltung nichts zu veranlassen.